



atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

An alle Zuwendungsempfänger
im Bundesförderprogramm

atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel. +49 (0)30 23 32 49-777
Fax +49 (0)30 23 32 49-778
projektraeger@atenekom.eu
www.atenekom.eu

24.07.2020

(Eigen-)Mitverlegung, Mitnutzung, Bestandsinfrastruktur, neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Konkretisierungen einzelner Förderbedingungen informieren. Im Folgenden geht es um die praktische Umsetzung der (Eigen-)Mitverlegung in geförderten Gebieten, der Mitnutzung, der Verwendung von Bestandsinfrastruktur sowie um einzelne Aspekte zur Ausgestaltung des Open Access.

(Eigen-)Mitverlegung

In unserem Schreiben vom 20.11.2018 wurden bereits die Grundsätze zur (Eigen-)Mitverlegung in geförderten Gebieten dargestellt. Die Inhalte dieses Schreibens gelten weiterhin. Um ein einheitliches und transparentes Vorgehen für alle Zuwendungsempfänger und Telekommunikationsunternehmen zu gewährleisten, erläutern wir in diesem Schreiben die Regelungen zur Kostenteilung. Für die Fördermaßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband wurden nun Grundsätze zur Kostenteilung festgelegt, die im Rahmen der geförderten Maßnahmen Anwendung finden.

Danach gilt, dass die Kosten für den Tiefbau anteilig auf Basis der Anzahl der im Graben liegenden Rohre/Rohrverbände aufgeteilt werden. Z. B. werden drei Rohre für die geförderte Maßnahme und ein weiteres Rohr für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau verlegt. Nach diesem Beispiel ist ein Viertel der Tiefbaukosten, unabhängig von der Rohrgröße, vom Mitverlegenden zu tragen. Das Material, das mitverlegt wird, ist weiterhin vom Mitverlegenden zu bezahlen. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob eine Eigenmitverlegung oder eine Mitverlegung durch einen Dritten erfolgt.

Für die geförderten Maßnahmen bedeutet diese Regelung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der oben genannten Kostenteilung verringern. In dem genannten Beispiel dürfen also nur drei Viertel der Tiefbauausgaben des Grabens, in dem die Mitverlegung stattgefunden hat, in die Förderung eingerechnet werden.



Eine (Eigen-)Mitverlegung ist mittels des auf unserer Webseite im Downloadbereich veröffentlichten Formulars anzuzeigen. Die Mitverlegung muss im Übrigen aus den Planungen und aus der Dokumentation des Ausbaus hervorgehen.

Mitnutzung

Werden keine zusätzlichen Rohre verlegt, sondern Bestandteile des geförderten Netzes zur Erschließung nicht förderfähiger Adressen oder Gebiete genutzt, sind marktübliche Vorleistungsprodukte anzurechnen. Diese Vorleistungsprodukte werden als Einnahme in die Förderung eingerechnet. Dies gilt sowohl im Fall der Mitnutzung durch einen Dritten als auch im Fall der Mitnutzung durch den Zuwendungsempfänger (Betreibermodell) oder durch das ausgewählte Telekommunikationsunternehmen (Wirtschaftlichkeitslücke).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes hin. Um stets einen Zugang zu Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser zu ermöglichen, sind Kollokationsflächen im Minimum mit drei zusätzlichen Leerrohren zu versorgen. Zugangsnachfrager können so erheblich einfacher die errichtete Infrastruktur mitnutzen.

Bestandsinfrastruktur

Gemäß NGA-Rahmenregelung muss ein effektiver Zugang auf Vorleistungsebene gewährleistet werden (Open Access). Dies gilt auch, wenn Bestandsinfrastruktur verwendet wurde. Entsprechend ist in der Bestandsinfrastruktur ebenfalls der Open Access zu gewährleisten.

Als Bestandsinfrastruktur gelten alle Infrastrukturen, die vor der Veröffentlichung eines Markterkundungsverfahrens bereits gebaut wurden oder für die zum Zeitpunkt des Markterkundungsverfahrens eine Genehmigung zur Verlegung durch den Wegebausträger erteilt wurde. Alle Infrastrukturen, die später erstellt wurden, werden im Rahmen der Förderung nicht als Bestandsinfrastruktur behandelt und müssen die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes vollumfänglich erfüllen.

Wird Bestandsinfrastruktur eingebracht, gelten folgende Regelungen, nach denen der Open Access als förderkonform umgesetzt gilt. Die Bestandsinfrastruktur wird vom Open Access erfasst. Wäre dies nicht der Fall, würde der Open Access in Fördergebieten ggf. durch Nutzung partieller Bestandsinfrastruktur vielfach im Ergebnis gänzlich verhindert. Bestandsinfrastruktur ist soweit für die Förderung zu nutzen, bis die Dimensionierungsvorgaben des Materialkonzeptes des Bundes eingehalten werden bzw. bis die Kapazität der Bestandsinfrastruktur erschöpft ist. D. h., dass die Dimensionierungsvorgaben des Materialkonzeptes des Bundes auch in der Bestandsinfrastruktur solange einzuhalten sind, bis freie Kapazitäten erschöpft sind.

Es ist untersagt, Bestandsinfrastruktur zu verwenden, wenn diese:

a) nur eine kurze Strecke ausmacht und die Kostenersparnis zu einer Neuverlegung demzufolge gering wäre

und die Nutzung dieser Bestandsinfrastruktur gleichzeitig

b) zu einer Nichterfüllung der Vorgaben des Materialkonzeptes führt.



Neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur

Der oben bereits erwähnte Open Access ist auch dadurch zu gewährleisten, dass auf Anfrage neue Zugangspunkte an der geförderten Infrastruktur eingerichtet werden. Dritte haben einen Anspruch darauf, dass diese eingerichtet werden, z. B. um Mobilfunkstandorte zu erschließen. Die Kosten für diese Einrichtung hat der Anfragende zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

atene KOM GmbH – Projekträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur